- 21. 1. Argliftiges Berhindern des Gintritts einer aufschiebenden Bedingung durch die Bertragspartei, auf beren Sandeln die Bedingung abgestellt ift.
  - 2. In welchem Zeitpunkte hat gegebenenfalls die Bedingung als eingetreten zu gelten?

BBB. § 162 Abj. 1.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 16. März 1912 i.S. P. W. (Kl.) w. K. (Bell.). Rep. V. 488/11.
  - I. Landgericht Schneibemuhl.
  - U. Oberlanbesgericht Bofen.

Das Wirksamwerben bes Vertrags, durch ben der Kläger sein Grundstück an den Beklagten verkauft hatte, war nach § 5 davon abhängig gemacht worden, daß der Beklagte die Konzession für den Hotelbetrieb und den vollen Schankbetrieb in der gekauften Villa erhalte. Der Beklagte suchte die Konzession nach, ohne zuvor das Gebäude weiter ausgebaut und vergrößert zu haben. Sein Gesuch wurde vom Kreisausschuß abgelehnt, weil für ein Hotel mit nur vier Fremdenzimmern und für einen selbständigen Schankbetrieb kein Bedürfnis

vorliege. Der Beklagte erklärte barauf ben Vertrag als hinfällig. Der Rläger machte geltend, der Beklagte habe den Eintritt der Bebingung wider Treu und Glauben vereitelt, weil er unterlassen habe, die Villa in einen zum Hotelbetriebe geeigneten Zustand zu versehen, wiewohl ausdrücklich verabredet worden sei, daß er auf die Villa ein zweites Stockwerk aussehen solle. Nur in dieser Voraussehung sei der Kläger auf § 5 des Vertrags eingegangen. Er verlangte deshalb Erfüllung des Kausvertrags. Im Gegensahe zum Landgericht hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die vom Kläger dagegen eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

## Mus ben Grünben:

"1. Der Rlager will bas treulose Berhalten bes Beflagten barin gefanden wiffen, bag er fich um bie Benehmigung ju ben bezeichneten Betrieben beworben bat, ohne zuvor, wie geplant gewesen fei, ein zweites Stodwert aufgeseht und damit die Villa zu einem brauchbaren Hotel eingerichtet zu haben. Das Berufungsgericht meint bagegen, ber Rlager tonne mit feiner Behauptung überhaupt nicht gebort werben, weil der Bertrag über eine Berpflichtung bes Beklagten, bas haus auszubauen und bie Benehmigung erft nach erfolgtem Musbau nachzusuchen, nichts enthalte. Batten bie Parteien gleichwohl eine berartige Bereinbarung mündlich getroffen und neben bem notariellen Bertrag als binbend gelten laffen, fo murbe ber Bertrag mangels formgerechter Beurkundung aller Vertrage: beftanbteile gemäß § 313 BBB, im gangen nichtig fein. Es vermißt endlich ben Beweis bafur, bag die Parteien icon beim Bertrags= schluß auf ben Ausbau bes Gebäudes ein "rechtliches" Gewicht gelegt hätten und namentlich, daß der Beklagte sich nach der angegebenen Richtung bin wirklich batte "binden" wollen.

Diese Erwägungen beruhen auf einer Verkennung der Borausssehungen des § 162 Abs. 1 BBB., um dessen Anwendbarkeit es sich hier handelt. Nach der angezogenen Bestimmung soll eine aufschiebende Bedingung als eingetreten gelten, es soll also die Sache so angesehen werden, als wäre der Eintritt wirklich erfolgt, wenn die bedingungsweise verpflichtete Partei den Eintritt der Bedingung wider Treu und Glauben vereitelt hat. Danach steht aber betreffs der Anwendbarkeit des § 162 Abs. 1 keineswegs in Frage, ob der bedingt Verpflichtete sich unredlich einer vertraglichen Verpflichtung entzogen

und ob er etwas nicht getan hat, was er zu tun vertraglich gehalten war. Entscheibend ist vielmehr nur, ob er wider Treu und Glauben ben Gintritt begjenigen Ereigniffes verhindert bat, welches gur Bebingung gemacht worben war. War insbesondere ber Eintritt bes Ereignisses bavon abhängig, daß ber bedingt Berpflichtete eine Sandlung vornahm, fo tommt es für die Anwendbarteit bes Gefetes nicht barauf an, ob er jur Bornahme ber Sandlung vertraglich verpflichtet worden ift, ob also dem anderen Teile ein klagbarer Anspruch auf bie Leiftung ber Sandlung entstanden war. Es genügt vielmehr ichon, wenn die Bornahme ber handlung nach den Geboten von Tren und Glauben erforderlich mar. Diese Annahme wird aber nur bann unzulässig sein, wenn es nach ber Absicht ber Bertrageparteien in das freie Belieben des bedingt Berpflichteten gestellt sein follte, wie er fich verhalten wolle (Entich. bes RG.'s in Bivilf. Bd. 53 S. 257), nicht auch bann, wenn die Barteien gerade bavon ausgegangen find, die Entscheidung über ben Gintritt ober über ben Ausfall ber Bedingung fei unter allen Umftanden herbeizuführen. Auch in berartigen Fällen bem bedingt Berpflichteten bie Ausflucht zu gestatten, baf er sich zur Bornahme ber Sanblung im Bertrage nicht berpflichtet habe, ware mit ben Grundfaten von Treu und Glauben unvereinbar. Dies wird namentlich bann gutreffen, wenn bie Bedingung, wie im Streitfall, allein zugunften des bedingt Berpflichteten vereinbart worden und mithin anzunehmen ist, daß fich ber Gegner gur Bewilligung ber Bebingung lediglich im Bertrauen barauf verstanden bat, der andere Teil werde die Entscheidung redlicherweise berbeiführen. In fällen diefer Art wird es endlich aber auch nicht in bas freie Belieben bes bedingt Berpflichteten gestellt fein, unter welchen Umftanden er die Entscheidung berbeiführen, und wie er bie nach Tren und Glauben gebotene Sandlung vornehmen wolle. Rach ben Anforderungen von Treu und Glauben wird er vielmehr, wenn= gleich ibm nach biefer Richtung eine vertragliche Verpflichtung nicht auferlegt worden ift, ohne weiteres fo handeln muffen, wie es ber bedingt Berechtigte nach Lage ber Sache billigerweise erwarten tonnte. Eine unredliche Bereitelung ber Bedingung gemäß § 162 Abf. 1 BBB. fann beshalb auch icon bann in Frage tommen, wenn ber bedingt Verpflichtete die gebotene Sandlung äußerlich zwar vorgenommen hat, wenn er es jedoch nicht in der Weise getan hat, wie

fein Gegner zu erwarten berechtigt mar, und wie er es, um eine fachgemäße Entscheidung zu erwirten, redlicherweise hatte tun muffen.

Bon biefen Gefichtspuntten aus mar auch ber gegebene Sall ju prüfen. Dann war aber für die Erwägungen, aus benen bas Berufungsgericht bie Behauptung bes Rlagers als unbeachtlich ertlart hat, überhaupt tein Raum. Dagegen mußte festgestellt werben, ob ber Beklagte, bem bie von ibm tatfachlich nachgesuchte Ronzeffion verweigert worben ift, dies Ergebnis, wenn auch nicht burch Berlegung einer vertraglichen Leiftungepflicht, fo boch durch eine unredliche Sandlungsweise gefliffentlich verurfacht hat, indem er bie Rongession unter Umftanden nachsuchte, unter benen er es bei einem redlichen Berhalten bem Rläger gegenüber nicht batte tun burfen. Bei biefer Ermitilung handelt es fich fomit nicht um eine Auslegung ber Bestimmung bes § 5 bes Bertrags, fonbern lediglich um die unter Berücksichtigung aller in Betracht tommenben Umftanbe (fei es aus ber Reit vor Abichluf bes Bertrags, fei es aus fpaterer Reit) ju treffende Reststellung, wie fich der Beklagte redlicherweise hatte verhalten muffen. Wie die Sache gegenwärtig liegt, befteht allerdings der Berdacht, daß es ihm um die Erlangung der Konzession überhaupt nicht ernstlich zu tun war, daß er fich vielmehr um die Genehmigung unter Umftanden beworben habe, unter benen er felbft auf ihre Erlangung gar nicht rechnete, und daß er fich jebenfalls beffen bewußt mar, er verfahre anders, als ber Rläger erwarten burfte. Daß sein Gesuch nur dann Ausficht auf Erfolg hatte, wenn ber Beborde genügende Raumlichkeiten auch für ben Botelbetrieb nachgewiesen murben, tann bem Beklagten unmöglich entgangen fein. Auch erscheint die Annahme nicht ausgeschloffen, bag er fich icon von vornherein felbft gefagt hat, für ben Betrieb eines Sotels in dem nahe beim Bahnhofe gelegenen Bebaude würden vier Fremdenzimmer nicht ausreichend fein. Endlich ift festgeftellt, daß ber Betlagte bie nachgesuchte Ronzeffion fur beibe Betriebe wirklich erhalten haben wurde, wenn genugende Raumlichkeiten für ein Sotel nachgewiesen worden waren. Es ift mithin nicht ohne weiteres einleuchtend, weshalb der Beklagte, wenn es ihm um die Erlangung der Ronzession Ernft mar, dem Rreisausichuffe nicht dargelegt bat, bağ er das jum hotel bestimmte Gebaude vergrößern und auf biefe Weise eine Anzahl von Rimmern dazu gewinnen wolle. Dag er

bereits auf Grund eines folden blogen Nachweises hatte gum Riele tommen und die Rongeffion wenigstens unter Borbehalt fünftiger fachgemäßer Ausführung bes etwaigen Bauplans batte erhalten fonnen, lagt fich nach ben geltenben Rechtegrundfaben nicht bezweifeln (Entsch. bes DBG.'s Bb. 1 S. 263, Bb. 2 S. 144). Dies hatte ber Beklagte, wenn ibm baran gelegen gewesen mare, auch leicht in Erfahrung bringen fonnen. Sielt er es bagegen nachträglich für geratener, vom Bertrage ganglich loszufommen, bann fonnte ibm als ein zweddienlicher Weg erscheinen, die zu feinem Bunften vereinbarte Bedingung bes § 5 jum Scheitern zu bringen und zu bem Ende fich um die Ronzeffion gefliffentlich in unzulänglicher Beife zu bewerben. Daß aber ber Beklagte in Birtlichkeit nicht fo verfahren ist, wie ursprünglich geplant mar, und wie ber Kläger nach Treu und Glauben erwarten durfte, bafür konnten biejenigen Borgange sprechen, welche zum Bertrageabschluffe geführt haben." (Wird naber bargelegt) "Inbes tonnte ber Klager mit feiner Behauptung, daß der Beklagte ben Eintritt ber Bedingung wider Treu und Glauben verhindert habe, nicht burchdringen, wenn es bem Beflagten gelange, triftige Grunde gur Rechtfertigung feines nachtraglichen Berholtens zu erbringen und auf diefe Beife ben Bormurf unredlichen Berhaltens zu widerlegen, wobei übrigens auch rein subjetive Momente unter Umftanben eine Rolle fpielen konnten." (Auch dies wird weiter ausgeführt.)

"Benn ber Kläger meint, nach Treu und Glauben hätte ber Beklagte den geplanten Aufbau erst wirklich sertig stellen müssen, ehe er sich um die Konzession beward, so geht das zu weit. Nach verständigem Ermessen konnte sich der Beklagte, bevor er über die Konzessionsaussichten einigermaßen Sicherheit erhielt, zu einer so erheblichen Maßregel unmöglich entschließen. Denn mit Bersagung der Konzession mußte er immerhin rechnen. Fiel damit die Bedingung aus, und zerschlug sich zugleich der ganze Bertrag dann ergab sich die Misslichkeit, daß der Ausbau vergeblich gemacht war, und daß er vom Sigentumsrechte des Klägers ergriffen wurde (§§ 946, 94 BGB). Dann wären zwischen den Parteien neue Schwierigkeiten entstanden, und es hätte der Kläger einem Bereicherungsanspruche des Beklagten Kolge geben müssen. Es lag also auch nicht einmal im Interesse die Klägers, daß ter Bellagte die geplante Branstaltung auf alle

Gefahr hin traf. Rur soviel hätte also der Kläger erwarten dürfen, daß sich der Beklagte zunächst lediglich um eine ihm unter Borbehalt zu erteilende Konzession bemühen werde.

2. Der Umstand, daß die Konzession auf diesem Wege auch jeht noch erreichdar sein mag, schließt indes nicht aus, daß die Bedingung schon zur Zeit der Klageerhebung als gescheitert gelten durste. Der Beklagte hatte schon damals unzweiselhast zu erkennen gegeben, daß er keine weiteren Schritte mehr unternehmen wolle, und einen Zwang nach dieser Richtung konnte der Kläger auf ihn nicht ausüben. Bei dieser Sachlage müßte aber davon ausgegangen werden, daß die Bedingung bereits in dem Zeitpunkte gescheitert war, in dem der Beklagte ihren Eintritt hätte herbeisühren können und herbeisgesührt hätte, wenn er redlich gehandelt hätte (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 2 S. 144; Mot. 3. BGB. Bd. 1 S. 263). Von einer etwa seht noch schwebenden Bedingung kann also in keinem Falle mehr die Rede sein."